VERORDNUNG (EG) Nr. 1356/2000 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse des Eiersektors und für Eieralbumine Zollkontingente zu eröffnen. Es sind jetzt die Bestimmungen für die Anwendung dieser Kontingente nach dem 1. Juli 2000 zu erlassen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1323/1999 [3], wurde die Anwendung dieser Kontingente im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 geregelt. Es ist jetzt ihre Anwendung nach dem 1. Juli 2000 zu regeln.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Die im Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente werden auf jährlicher Basis für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen zu den dort genannten Bedingungen eröffnet."

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ab gilt 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.
[3] ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 29.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne Produktgewicht	Zollkontingent ab 1.7.2000
E 1	0407 00 30	152	135 000
E 2	0408 11 80	711	7 000 (1)
	0408 19 81	310	
	0408 19 89	331	
	0408 91 80	687	
	0408 99 80	176	
E 3	3502 11 90	617	15 500 (1)
	3502 19 90	83	

(1) Schaleneiäquivalent.
Umrechnung nach den in Anhang 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.“